

Ergänzende Bedingungen

für das Gemeindewerk Hördt

zu der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

Stand 1. Januar 2022



Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) gelten für das Gemeindewerk Hördt nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

1. Ablesung (zu § 11 StromGVV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

2. Abrechnung (zu §§ 12 und 13 StromGVV)

2.1 Abrechnung und Abschlagszahlungen

Die Abrechnung des Stromverbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich kostenfrei statt. Das Gemeindewerk Hördt erhebt 11 monatliche Abschlagszahlungen. Die Abrechnung wird anhand der Zählerstände bzw. Hochrechnungen jährlich erstellt.

2.2 Unterjährige Abrechnung (zu § 40 Abs. 3 EnWG)

Der Grundpreis beinhaltet eine jährliche Abrechnung in einem zeitlichen Abstand von 12 Monaten. Für jede weitere Abrechnung gemäß § 40 Abs. 3 EnWG ist eine gesonderte Vereinbarung mit dem Gemeindewerk Hördt notwendig. Jede weitere Abrechnung wird dem Kunden in Rechnung gestellt. (siehe Anlage 1)

3. Vorauszahlungen (zu § 14 StromGVV)

3.1 Vorkassensysteme

Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Gemeindewerk Hördt nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist das Gemeindewerk Hördt berechtigt, nach einer Einzelfallentscheidung, auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Schlüsselzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

3.2 Gebühren

Die Gebühren sind in Anlage 1 aufgelistet.

4. Zahlungsweise (zu § 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

a) Lastschriftverfahren

Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an das Gemeindewerk Hördt unter entsprechender Anweisung an das Kreditinstitut, die gezogenen Lastschriften einzu-

lösen, erfolgt ausschließlich schriftlich und kann jederzeit widerrufen werden.

b) Überweisung

Überweisungen müssen auf das vom Gemeindewerk Hördt mitgeteilte Konto unter Angabe der Vertragskontonummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

5. Zahlungsverzug (zu § 17 StromGVV)

5.1 Mahnentgelt

Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jedes Mahnschreiben einer fälligen Rechnung oder eines fälligen Abschlagbetrags eine Mahngebühr berechnet. Die Kosten sind in Anlage 1 aufgelistet.

5.2 Inkasso

Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Gemeindewerk Hördt nicht nach, ist dieses berechtigt, die offenen Forderungen und persönliche Daten des Kunden an ein Inkassounternehmen weiterzugeben.

5.3 Ratenvereinbarung

Nach einer Einzelfallentscheidung kann dem Kunden eine Ratenvereinbarung für die offenen Forderungen angeboten werden. Das Gemeindewerk Hördt erheben hierfür eine Bearbeitungsgebühr, die Sie in Anlage 1 einsehen können.

6. Kündigung (zu § 20 StromGVV)

Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Vertragskontonummer
- Ggf. neue Rechnungsanschrift
- Zählernummer
- Ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle
- gewünschter Kündigungstermin
- Unterschrift aller Vertragspartner

6.1. Adressrecherche

Wenn ein Kunde seine Stromversorgung nicht ordnungsgemäß abmeldet und seine Verzugsadresse nicht bekannt gibt, ist das Gemeindewerk Hördt berechtigt über einen Dritten die neue Adresse zu recherchieren und dem Kunden die dafür entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen (siehe Anlage 1).

Ergänzende Bedingungen

für das Gemeindegewerk Hördt
zu der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)
Stand 01. Januar 2022



Anlage 1

Preisblatt

Gültig ab: 01.01.2022

Zu 2. Abrechnung

- Aufwandspauschale für weitere Abrechnungen: 14 € netto (16,66 brutto)
- Die vom Netzbetreiber berechneten Kosten.

Zu 3. Vorauszahlungen

Für das Ersetzen des Zählers durch ein Vorkassenzähler / Schlüsselzähler werden dem Kunden in Rechnung gestellt:

- 60,00 € netto (71,40 € brutto) Anbringung Schlüsselzähler
- 60,00 € netto (71,40 € brutto) Entfernung Schlüsselzähler
- 21,00 € netto (25,00 € brutto) Anfahrtspauschale für vergebliche Anfahrten
- 42,00 € netto (50,00 € brutto) Bereitschaftsdiensteinsatz
- 12,15 € netto (15,00 € brutto) Gebühr für Schlüssel/Karte
- Rücklastschriften und sonstige Zahlungsstörungen nach Aufwand

Zu 5.3. Ratenvereinbarung

- Bearbeitungsgebühr für Ratenvereinbarung: 20,00 € (brutto)

Zu 6.1. Adressrecherche

Für die Recherche einer gültigen Postadresse werden berechnet:

- Adressrecherche: nach Aufwand

Zu 5.1 Mahnentgelt

Bei Zahlungsverzug des Kunden mahnt das Gemeindegewerk Hördt zwei Mal an. Für jedes Mahnschreiben einer fälligen Rechnung oder eines fälligen Abschlagbetrags wird berechnet:

- Mahnkosten: 2,50 € (brutto)